



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen vom 18.12.2006

Geändert am 17.12.2007
17.11.2008
10.05.2010
26.07.2010
19.12.2011
23.07.2012
28.07.2014
12.12.2016

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung

Nr. 298 vom 23.12.2006
Nr. 296 vom 22./23.12.2007
Nr. 283 vom 04.12.2008
Nr. 110 vom 15.05.2010
Nr. 178 vom 05.08.2010
Nr. 296 vom 22.12.2011
Nr. 173 vom 28.07.2012
Nr. 174 vom 31.07.2014 / Nr. 176 vom 02./03.08.2014
Nr. 297 vom 22.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 11ff des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) wer die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - b) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - c) einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - d) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme von Vermessungsgebühren.
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Bundesländer, soweit die Gebühr für die öffentliche Leistung 500,-€ oder weniger beträgt.
 - c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
 - d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
3. Soweit die Stadt Esslingen am Neckar Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit
 - a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
4. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
5. § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.
6. Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenarten

1. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Bei der Gebührenbemessung wird auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.
2. Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.
3. Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine
 - a) mit einem bestimmten, unveränderten Betrag vorgesehene Gebühr
 - b) nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr
 - c) vom Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr. Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des

Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt Esslingen am Neckar den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4. Bei Rahmengebühren werden ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5,-- - 3.000,-- € zu erheben, soweit andere Regelungen nicht getroffen sind.
3. Für eine öffentliche Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 6

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt Esslingen am Neckar hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
2. Die Stadt Esslingen am Neckar kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
3. Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Esslingen am Neckar kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
4. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Auslagen

1. Mit der Gebühr sind die der Stadt Esslingen am Neckar erwachsenen Auslagen abgegolten.
2. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

3. Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.
4. Die für Gebühren maßgebenden Vorschriften gelten für die Erstattung von Auslagen entsprechend.
5. Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Esslingen am Neckar Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. Dazu gehören insbesondere
 - a) Entgelte für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.

§ 9

Gebührenerleichterungen

1. Die Stadt Esslingen am Neckar kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.
2. Die Stadt Esslingen am Neckar kann Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung von Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung einer Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Satzung vom 18.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung (Satzung) vom 21. August 1978 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
2. Die Satzungsänderung vom 17. Dezember 2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 17.11.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 10. Mai 2010 und 26. Juli 2010 treten jeweils am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 19.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft, die Satzungsänderungen vom 23.07.2012 und vom 28.07.2014 jeweils am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung und die Satzungsänderung vom 12.12.2016 am 1.1.2017.

Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für öffentliche Leistungen
vom 18.12.2006

Stand 01.01.2017

Nr.	Leistung	Gebühr (Beträge in €)
I.	Allgemeiner Teil des Gebührenverzeichnisses	
	Die hier genannten Gebühren kommen nur zur Anwendung, wenn im besonderen Teil des Gebührenverzeichnisses (vgl. II.) oder in speziellen Satzungen / Gesetzen nichts Anderweitiges geregelt ist	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 2 der Satzung)	5,-- - 3.000,--
2	Besondere Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 3 der Satzung)	5,-- - 1.000,--
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- - 100,--
4	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5,--
5	Zurückweisung eines Antrags	6,-- - 1.500,--
6	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Stadt Esslingen am Neckar	gebührenfrei
7	Zurücknahme eines Antrags bzw. eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 5,--
8	Ablichtungen und Ausdrucke	
8.1	Ablichtungen, Ausdrucke sowie Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format bis DIN A 3	
	1 DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,50
	Die ersten 5 Fertigungen bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen	gebührenfrei
	2 DIN A4 farbig je Seite	1,--
	3 DIN A3 schwarz/weiß je Seite	1,--
	4 DIN A3 farbig je Seite	2,--
	5 DIN A2 je Seite	8,--
	6 DIN A1 je Seite	12,--

	7 DIN A0 je Seite	16,--
8.2	Ausgabe im PDF-Format je angefangene 100 MB Dateigröße	10,-- , mind. 30,--
8.3	Ablichtungen, Ausdrucke oder Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format aus Plänen	
	1 DIN A4	10,--
	2 DIN A3	15,--
	3 DIN A2	35,--
	4 größer DIN A2	60,--
	Hinweis: Pläne, die von der Stadt selbst erstellt worden sind; z.B. Bebauungspläne	
9	Beglaubigung - von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - der Übereinstimmung von Mehrfertigungen mit dem Original	2,50 – 12,50 0,25 - 2,50 je Seite, mind. 2,50
	Ausnahme: Bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall unabhängig von der Seitenzahl	
10	Auskünfte aus Akten, Plänen usw.	10,-- je angefangene 30 Min. Arbeitszeit
11	Ausstellen von Bescheinigungen	10,-- je angefangene 30 Min. Arbeitszeit
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zu- wendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschafts- Steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt – Zuwendungsbestätigungen	
12	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsver- fahren	
	1 Zurückweisung des Rechtsbehelfs	5,-- - 3.000,--
	2 Zurücknahme des Rechtsbehelfs	5,-- - 1.500,--

II. Besonderer Teil des Gebührenverzeichnisses

Nr.	Leistung/Produktbereich/Produktgruppe	Gebühr (Beträge in €)
-----	---------------------------------------	--------------------------

11 Innere Verwaltung

11.33 Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung

11.33.01	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Be- stellung und Verwaltung von Erbbaurechten:	
1	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	70,--

12 Sicherheit und Ordnung

12.20 Ordnungswesen

12.20.01 Fundsachen und Fundtiere

1/2017

1	Tier-/Hundetransporte zum Tierheim oder zur Tierleichensammelstelle	89,--
2	Fundgebühren	10,-- - 500,--
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
1	Einziehung nicht zugelassener / nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	114,--
2	Beseitigungsanordnung nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge auf öffentlicher Verkehrsfläche	160,--
3	Auflagen Hundehaltung	114,-- - 280,--
4	Beschlagnahme/Einziehung (Polizeirecht)	86,-- - 280,--
5	Maßnahmen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	57,-- - 400,--
6	Polizeilich angeordnete Bestattungen	170,--
7	Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt	70,-- - 220,--
8	Ausnahmegenehmigung nach Geräte- und MaschinenSchutzVO	114,--
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Gefahrenabwehr und Fundsachen/Fundtiere, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	14,-- - 550,--
12.20.03	Bearbeitung von Waffen und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	Waffenangelegenheiten	
1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine bereits vorhandene grüne Waffenbesitzkarte einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	70,--
2	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	65,--
3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schützenvereine einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	70,--
4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintrag weiterer Berechtigter einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	70,--
5	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	112,--
6	Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	282,--
7	Ersatzausstellung einer verlorenen / gestohlenen Waffenbesitzkarte	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
8	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 7 WaffenG)	28,--
9	Dateneinträge und Datenausträge in Waffenbesitzkarten / Europäische Feuerwaffenpässe	19,--
10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	65,--
11	Waffenschein (Bewachungsgewerbe)	
11.1	Ausstellung	250,--
11.2	Verlängerung	150,--
12	Waffentrageberechtigung (Bewachungsgewerbe)	
12.1	Ausstellung	150,--
12.2	Verlängerung	75,--
13	Ausstellung kleiner Waffenschein	65,--
14	Regelüberprüfung § 4 Abs. 3 WaffenG	21,50
15	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition	
15.1	Grundbetrag einschl. 1 Waffe	90,--

15.2	Grundbetrag bei gemeinsamer Aufbewahrung nach § 13 Abs. 10 Allg. WaffenVO einschl. 1 Waffe	77,50
15.3	Je weitere Waffe	5,50
15.4	Bei Verzicht auf Waffenbesitz und Aushändigung der Waffen an Waffenbehörde	gebührenfrei
16	Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten (Erlaubnisschein)	28,--
17	Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Erlaubnisschein)	28,--
Sprengstoffangelegenheiten		
18	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	250,--
19	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	75,--
20	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	93,--
21	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	47,--
22	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
23	Verlängerung der Geltungsdauer (§ 20, 27 SprengG)	37,--
24	Wesentliche Änderungen in Erlaubnissen	37,--
Fischereiwesen		
25	Jahresfischereischein	19,50
26	Fischereischein auf Lebenszeit	32,--
27	Jugendfischereischein	10,--
28	Gastfischereischein	21,50
29	Erhebung Fischereiabgabe	11,--
30	Ersatz Fischereischein	19,50
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Waffen und Sprengstoffrecht sowie Fischereiwesen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	14,-- - 1.700,--
12.20.04 Führung des Gewerberegisters		
1	Gewerbeanmeldung	
1.1	Einzelunternehmen	30,--
1.2	Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Sonstige	37,--
2	Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	24,50
3	Gewerbeauskunft	13,--
	Zuschlag bei Gebührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	3,--
4	Bescheinigungen	13,--
12.20.05 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen		
1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	62,-- - 1.200,--
2	Erteilung einer vorläufigen Gaststätten-erlaubnis	46,-- - 310,--
12.20.06 Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen		
1	Sperrzeitverkürzungen	40,-- - 180,--
2	Gestattungen	54,-- - 1.500,--
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.800,--
2	Aufstellplatzbestätigung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	126,--

3	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungs- gewerbes	1.500,--
4	Reisegewerbeangelegenheiten	63,-- - 350,--
5	Festsetzen von Märkten, Messen und Aus- stellungen	126,-- - 3.100,--
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Gaststätten- und Gewerberechts, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufge- führt sind	15,-- - 5.000,--
12.21	Verkehrswesen	
12.21.02	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	
1	Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	20,-- - 480,--
12.21.03	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
1	Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen bei verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen	64,50
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Verkehrswesens, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vor- genommen wurden und nicht gesondert auf- geführt sind	14,-- - 500,--
12.22	Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
1	Einfache Meldeauskünfte (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	10,50
2	Erweiterte Meldeauskunft	15,50
3	Archivauskunft	je angefangene ¼ Stunde 15,--
4	Zuschlag zu Ziffer 1, 2, 3 bei Ge- bührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	3,--
5	Einfache Wohnsitzbescheinigung	8,--
6	Erweiterte Wohnsitzbescheinigung	10,70
	Sonstige öffentliche Leistungen der Melde- behörde, die im Interesse oder auf Veran- lassung des Gebührenschuldners vorge- nommen wurden und nicht gesondert auf- geführt sind	5,-- - 1.200,--

12.22.05	Einbürgerungen / Feststellen der Staatsangehörigkeit / Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsausweisen	
1	Annahme und Vorprüfung von Einbürgerungsanträgen	50,--
	Alleineinbürgerungen von EU-Kindern bis zum 16. Lebensjahr	25,--
2	Annahme und Vorprüfung eines Staatsangehörigkeitsausweises	35,--
12.23	Personenstandswesen	
12.23.02/	Eheanmeldung und Eheschließung /	
12.23.10	Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften an Wunschorten	
1	Eheschließung und Begründung von Lebenspartnerschaften an Wunschorten	57,-- - 133,--
12.23.07	Andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	13,50 – 44,--
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
1	Durchführung einer behördlichen Namensänderung	70,-- - 1.000,--
51	Räumliche Planung und Entwicklung	
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.11	Rechtsverfahren und Gebote	
1	Zurückstellung von Baugesuchen	gebührenfrei
2	Ausnahme von der Veränderungssperre	gebührenfrei
3	Städtebauliche Genehmigung	
	a) als Entscheidung durch die Gemeinde	30,-- - 5.000,--
	b) als parallele Entscheidung zu einer baurechtlichen Genehmigung oder an ihrer Stelle einer baurechtlichen Zustimmung durch die Baurechtsbehörde	60,--
4	Genehmigungszeugnis / Negativattest	30,-- - 120,--
5	Abschlussklärung nach § 163 BauGB	60,-- - 5.000,--
6	Lagebescheinigung	15,-- - 240,--
7	Aussprechen von städtebaulichen Geboten	60,-- - 5.000,--
8	Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Gebäuden innerhalb von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	2 Promille der beantragten Aufwendungen, mind. 60,--
9	Folgende Beratungen und Auskünfte, deren Erlass im öffentlichen Interesse geboten ist, sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung gebührenfrei:	
	a) Beratungen/Auskünfte für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb von Sanierungsgebieten	
	b) Beratungen und Auskünfte im Bereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Farbberatung	
	c) Beratungen und Auskünfte im Bereich der Denkmalpflege	
	d) Beratungen und Auskünfte im Bereich der wärmetechnischen Sanierung und	

der Energieberatung

52 Bauen und Wohnen

52.10 Bauordnung

1 Allgemeines

1.1 Berechnung der Gebühren

a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.

b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwands sind auch Fahrzeiten zu berücksichtigen. Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Beschäftigte der Stadt beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen. Der Stundensatz beträgt

60,-- je volle Stunde

c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

2 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden

¼ der Gebühr für den Ausgangsbescheid, mind. 120,-- höchstens 5.000,--

52.10.01 Bauvoranfrage

1 Bauvorbescheid

a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden

2 Promille der Baukosten, mind. 120,--

b) in den übrigen Fällen

120,-- - 6.000,--

Hinweis: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften siehe Leistungen nach 52.10.05

52.10.02 Baugenehmigungsverfahren

1 Baugenehmigung / Zustimmung

a) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen

7 Promille der Baukosten mind. 120,--

b) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren

5 Promille der Baukosten mind. 120,--

c) Für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können

120,-- - 6.000,--

	Hinweis: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften siehe Leistungen nach 52.10.05	
2	Teilbaugenehmigung	
	a) von Anlagen und Einrichtungen	1 Promille der Teilbaukosten, mind. 120,--
	b) wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	120,-- - 6.000,--
	Hinweis: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften siehe Leistungen nach 52.10.05	
3	Teilbaufreigabe	60,--
52.10.03 Kenntnisgabeverfahren		
1	Vollständigkeitsbestätigung / Feststellungsmitteilung	120,--
2	Untersagung des Baubeginns	120,-- - 6.000,--
3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	120,-- - 6.000,--
	Hinweis: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften siehe Leistungen nach 52.10.05	
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
1	je Einheit bis zu 3 Ausfertigungen	90,--
2	je Garagenstellplatz	30,--
3	jede weitere Ausfertigung	60,--
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
1	Baubescheid	120,--
2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von von baurechtlichen Vorschriften, soweit nichts Besonderes bestimmt ist	mind. 100,-- höchstens 10.000,-- je Verstoß
2.1	Art der baulichen Nutzung	
	a) Ausnahme	500,--
	b) Befreiung	1.000,--
2.2	Maß der baulichen Nutzung	
	Befreiung: volle Gebühr, Ausnahme: halbe Gebühr; gleichzeitiger Verstoß gegen Grund- und Geschossfläche: eine Gebühr (höherer Wert)	
	a) Grundfläche	
	- Bauliche Anlage nach § 19 II BauNVO	10 % des Bodenrichtwerts einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Grundstücksfläche
	- Bauliche Anlage nach § 19 IV BauNVO	2 % des Bodenrichtwerts einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Grundstücksfläche
	b) Geschossfläche	10 % des Bodenrichtwerts einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Grundstücksfläche
	c) Vollgeschoss	Fläche bzw. Höhe, die zum Vollgeschoss führt, x 25,--
	d) Höhe der baulichen Anlage	50,-- je angefangene 10 cm Über-/Unterschreitung
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	
	Befreiung: volle Gebühr, Ausnahme: halbe Gebühr	
	a) Hauptanlage	100,-- je m ² Verstoßfläche
	b) Balkone und Terrassen	50,-- je m ² Verstoßfläche

	c) Nebenanlage, Stellplatz, Garage	10,-- je m ² Verstoßfläche
2.4	Bauweise	500,--
2.5	Dachform und Firstrichtung	
	a) Hauptgebäude	250,--
	b) Nebengebäude	150,--
2.6	Dachneigung	
	a) Hauptgebäude	100,-- je Grad
	b) Nebengebäude	50,-- je Grad
2.7	Dachausführung	
	a) Dachdeckung	200,--
	b) Dachbegrünung	10,-- je m ² zu begrünende Dachfläche
2.8	Dachaufbauten / Dachgauben	
	a) unzulässig	200,--
	b) Gestaltung	100,--
2.9	Werbeanlagen und Einfriedigungen	
	a) unzulässig	200,--
	b) Gestaltung (Art, Höhe etc.)	100,--
2.10	Stellplätze / Garagen	
	a) Lage	150,--
	b) Anzahl	300,--
	Hinweis: Mindest- und Höchstsätze für 52.10.05.2.1 bis 52.10.05.2.10 siehe 52.10.05.2	
52.10.06 Bautechnische Prüfung		
1	Übertragen der bautechnischen Prüfung auf eine prüfende Person	60,--
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
1	Bauüberwachung	
	a) von Anlagen und Einrichtungen	1,5 Promille der Baukosten, mind. 60,--
	b) für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	30,-- - 1.500,--
2	Bauabnahme	
	a) bis zu zwei Abnahmen von Anlagen und Einrichtungen	0,5 Promille der Baukosten, mind. 60,--
	b) für Werbeanlagen oder wenn der Ge- bührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	30,-- - 1.500,--
	c) jede weitere Abnahme	60,-- - 1.500,--
3	erfolglos verlaufener Abnahmetermin	60,-- - 300,--
4	jede sonstige Baukontrolle	60,-- - 1.500,--
5	jede Nachprüfung überwachungsbe- dürftiger Anlagen und Einrichtungen	60,-- - 1.500,--
6	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60,-- - 1.000,--
7	Beratung sowie Überprüfung und Ab- nahme von Veranstaltungen ohne Fliegende Bauten	60,-- - 1.000,--
8	Gastspielprüfbuch	120,-- - 1.500,--

52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
1	Brandverhütungsschau / Nachschau	nach Zeitaufwand, mind. 120,--
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
1	Anordnung im Rahmen des Baurechts	120,-- - 5.000,--
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
1	Verfolgung von Mängelberichten	30,--
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
1	Bearbeitung der Baulasterklärung	120,-- - 1.000,--
2	Auszug oder Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	15,--
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
1	Auskunft und Beratung Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten und im Rahmen eines Verfahrens nach 52.10.01, 52.10.02, 52.10.04, 52.10.05 und 52.30.02 werden keine Gebühren erhoben.	nach Zeitaufwand wand (vgl. 52.10 Ziff. 1.1b)
2	Einsicht und Auskunft aus Bau- und Statikakten je angefangene halbe Stunde Bis zu 15 Minuten Zeitaufwand werden keine Gebühren erhoben	30,--
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
52.20.02	Förderung von Wohnungseigentum	
1	Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm und den städtischen Förderprogrammen	gebührenfrei
52.30	Denkmalschutz	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsver- fahren einschließlich Denkmalförderung	
1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	60,-- - 1.000,--
2	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Ab- setzung von Erhaltungsaufwand bei Bau- denkmalen	2 Promille der Steuerbegünstigungen für beantragten Aufwendungen, mind. 60,--
3	Auszug aus der Denkmalliste	15,--
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	60,--
54.90	Sonstige Leistungen des Straßenbaulast- trägers	
54.90.02	Straßenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	60,-- - 5.000,--
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	
55.20	Gewässerschutz, öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	60,-- - 10.000,--

55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen

55.30.06 Erdbestattungen

1 Erlaubnis zur Erdbestattung, wenn die
Todesbescheinigung nicht den Vermerk des
Standesbeamten trägt (§ 34 Abs.2 BestG) 15,-- - 25,--

55.30.07 Einäscherung

1 Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 BestVO) 15,-- - 25,--

55.30.10 Leistungen des Bestattungsdienstes

1 Ausstellung eines Leichenpasses
(§§ 44/45 Bestattungsgesetz [BestG]) 25,-- - 35,--

55.40 Naturschutz und Landschaftspflege

55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen und
Entscheidungen 60,-- - 5.000,--

56 Umweltschutz

56.10 Umweltschutzmaßnahmen

56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
und Entscheidungen 60,-- - 10.000,--

Haupt- und Personalamt